

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN**  
Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen  
3300 Amstetten, Preinsbacher Straße 11



Bezirkshauptmannschaft 3300 Amstetten

An den  
Angelsportverein Steyr  
z.Hd. Herrn Peter Fitz  
Steinwändstr. 25  
4407 Steyr

AML2-F

**Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005**

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb  
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug

Bearbeiter  
Hr. Kellner

07472/9025

Durchwahl Datum  
21644 24. März 2006

Betrifft:

Land NÖ und OÖ, einheitliche fischereirechtliche Schonzeiten/Brittelmaße in den Grenzgewässern  
Donau und Enns

## Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten berichtigt ihren Bescheid vom 15.3.2006 für das Fischereirevier **Enns C I/8a** dahingehend, dass die Schonzeiten und Brittelmaße wie angeführt festgesetzt werden:

Fischarten	Schonzeit	Brittelmaß
Nerfling	ganzjährig	--
Schrätzer	ganzjährig	--

Rechtsgrundlagen

§ 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) 1991, BGBl. 199/51 i.d.F.  
BGBl. I 1999/194

## Begründung

Nach der zitierten Bestimmung des AVG 1991 können, wegen Schreib- und Rechenfehler oder offenbar auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden, von Amtswegen berichtigt werden.

Da bei den angeführten Fischarten irrtümlicherweise anstelle des Wortes „ganzjährig“ die Zeichenfolge „--“ eingetragen wurde, wird innerhalb der Rechtsmittelfrist der Bescheidspruch korrigiert.

## Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzubringen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automatisationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13,00.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automatisationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht zur Kenntnis an

2. das Amt der Nö Landesregierung, Fachbereich LF1, 3100 St. Pölten

3. das Amt der OÖ Landesregierung, Agrar- und Forstrechtsabteilung, 4021 Linz

4. den Nö Landesfischereiverband, Goethestr. 2, 3100 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann  
Mag. Riemer